

Nachtrag

vom 14. Oktober 2025

zum

Wertpapierprospekt

vom 29. April 2025

für das öffentliche Angebot von

bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten

Schuldverschreibungen

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von

bis zu EUR 10 Mio.

„7 % Consilium Solar Bond 2025/2030“

der

Consilium Project Finance GmbH

Stuttgart

International Securities Identification Number: DE000A4DFED9

Wertpapier-Kenn-Nummer: A4DFED

Dieser aufgrund wichtiger neuer Umstände veröffentlichte Nachtrag („**Nachtrag**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar.

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Wertpapierprospekt der Consilium Project Finance GmbH („**Emittentin**“) in der Form eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) der Prospektverordnung („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. der “7 % Consilium Solar Bond 2025/2030” („**Anleihe 2025/2030**“) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, der am 29. April 2025 von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier - „CSSF“) gebilligt wurde. Der Nachtrag ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Der Nachtrag wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag wurde als Teil eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 6 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de) in der Rubrik „Solar Bond“ und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die Emittentin gibt die folgenden wichtigen neuen Umstände im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt:

Die Emittentin hat den voraussichtlichen Termin der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG von vormals 16. Oktober 2025 auf den 11. Dezember 2025 verschoben.

NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der vorgenannten Umstände gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den veröffentlichten Wertpapierprospekt vom 29. April 2025 bekannt:

1. Auf der Seite 11 im Abschnitt II. Zusammenfassung des Prospekts, „Wo werden die Wertpapiere gehandelt?“, wird der vierte Satz „Die Aufnahme des Handels im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 16. Oktober 2025.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme des Handels im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 11. Dezember 2025.“

2. Auf der Seite 12 im Abschnitt II. Zusammenfassung des Prospekts, Abschnitt 4 „Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren“, unter der Überschrift „Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:“, wird der vierte Eintrag

„16. Oktober 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG“

wie folgt neu gefasst:

„11. Dezember 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG.“

3. Auf der Seite 50 im Abschnitt VII. Einzelheiten zum Angebot, Ziffer 2. „Zeitplan“, wird der sechste Eintrag

„16. Oktober 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG“

wie folgt neu gefasst:

„11. Dezember 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG.“

4. Auf der Seite 53 im Abschnitt VII. Einzelheiten zum Angebot, Ziffer 10. „Einbeziehung zum Börsenhandel“, wird der vierte Satz „Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 16. Oktober 2025.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 11. Dezember 2025.“

5. Auf der Seite 53 im Abschnitt VII. Einzelheiten zum Angebot, Ziffer 10. „Einbeziehung zum Börsenhandel“, wird der siebte Satz „Die Emittentin behält sich vor, vor dem 16. Oktober 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Emittentin behält sich vor, vor dem 11. Dezember 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.“

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Consilium Project Finance GmbH, Stuttgart, ist verantwortlich für die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt richtig sind und dass der Nachtrag und der Prospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussagen des Nachtrags oder des Prospekts verzerren könnten.

WIDERRUFSRECHT

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum 17. Oktober 2025 (einschließlich), ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Consilium Project Finance GmbH, Siemensstraße 6, 70469 Stuttgart, Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Stuttgart, am 14. Oktober 2025

Consilium Project Finance GmbH